

Reparaturkostenberechnung bei Kfz-Unfällen

ZVR 2014/17

§§ 1299, 1323
ABGBOGH 6. 11. 1973,
8 Ob 230/73Totalschaden;
Reparaturkosten;
Reparaturqualität;
Prognoserisiko;
Markenwerkstätte

In diesem Beitrag werden einige Gedanken dargestellt, was aus Sicht des Geschädigten vorgenommen werden kann, um auf Reparaturkostenbasis abrechnen zu können.

Von Johann Kriegner

Inhaltsübersicht:

- A. Problemlage
- B. Nach welchen (Werkstätten-)Preisen müssen die voraussichtlichen Reparaturkosten ermittelt werden?
- C. Welche Anforderungen sind an die Reparaturqualität zu stellen?
- D. Wie sollte der Abzug für Vorschäden ermittelt werden?
- E. Konsequenzen für den SV bei der Gutachtenserstellung
- F. Soll der Sachverständige vom Geschädigten beauftragt werden?

A. Problemlage

Wenn es zu einem Verkehrsunfall kommt, für den die gegnerische Haftpflichtversicherung einstandspflichtig ist, kann es für den Geschädigten oftmals entscheidend sein, ob er das beschädigte Kfz auf Kosten des Haftpflichtversicherers reparieren lassen kann oder ob auf Totalschadensbasis abgerechnet wird. Ein Totalschaden ist anzunehmen, wenn die Reparatur unmöglich ist oder deren Kosten den Zeitwert des unbeschädigten Kfz erheblich übersteigen. Eine mäßig wirtschaftlich vertretbare Überschreitung des Zeitwerts ist aber unschädlich.¹⁾ IdR wird dem Haftpflichtversicherer an einer Totalschadensabrechnung gelegen sein, weil diese für ihn bedeutend günstiger ist. Der Geschädigte wird hingegen oftmals eine Reparatur „wünschen“. Welchem dieser gegenteiligen „Wünsche“ im Einzelfall rechtlich der Vorzug zu geben ist, hängt maßgeblich davon ab, wie die Reparaturkosten ermittelt werden.

B. Nach welchen (Werkstätten-)Preisen müssen die voraussichtlichen Reparaturkosten ermittelt werden?

Gem § 1323 ABGB muss beim Ersatz eines verursachten Schadens alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder, wenn dies nicht tunlich ist, der Schätzwert vergütet werden.²⁾ Durch die Reparatur des beschädigten Kfz wird dem Integritätsinteresse des Geschädigten typischerweise in höherem Maß entsprochen als durch Verweisung auf die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs.³⁾ Demnach hat der Geschädigte grundsätzlich Anspruch auf die Kosten der technisch einwandfreien Reparatur der beschädigten Sache.⁴⁾ Nach der Rsp des OGH ist der Geschädigte berechtigt, eine Reparatur auf Kosten des Versicherers durchführen zu

lassen, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten bis zu ca 110% des Zeitwerts ausmachen.⁵⁾ Schätzt der Sachverständige (SV) die Reparaturkosten aber höher als diese 110% des Zeitwerts, wird vom Versicherer eine Totalschadensabrechnung vorgenommen,⁶⁾ die ua um so eher angenommen wird, je älter ein Kfz ist. Schon relativ geringfügige Schäden führen dazu, dass der Reparaturkostenaufwand den Zeitwert überschreitet. Entscheidend ist daher, wie der SV die Höhe der Reparaturkosten ermittelt.

In der Praxis kommt es dabei häufig vor, dass der Haftpflichtversicherer des Schädigers von einem angeestellten hausinternen SV (s dazu auch Pkt F) – zuweilen auch ohne Rücksprache mit dem Geschädigten – die Reparaturkosten schätzen lässt. In diesem Fall ermittelt der SV die Reparaturkosten häufig aufgrund von Preisen der Markenwerkstätten oder aufgrund der Preise der Werkstätte, bei der das beschädigte Kfz abgestellt wurde. Wird das beschädigte Kfz hingegen zu einer Begutachtungsstelle des Haftpflichtversicherers gebracht, so wird idR der Stundensatz einer Durchschnittswerkstätte verwendet.⁷⁾

Diese Vorgehensweise dürfte mE aber nicht mit jener Rsp in Einklang zu bringen sein, wonach der Geschädigte berechtigt sei, die Reparatur des beschädigten Kfz in der Werkstätte seines Vertrauens vornehmen zu lassen.⁸⁾ Aus dieser Rsp muss mE konsequenterweise gefolgert werden, dass der **SV auch bei der Schätzung der Reparaturkosten die Preise dieser konkreten Vertrauenswerkstätte heranziehen muss.**⁹⁾ Der Geschädigte könnte daher betreffend die Reparaturkostenermittlung einwenden, dass er die Reparatur nicht in einer

1) OGH 8 Ob 124/74 ZVR 1975/79.

2) Siehe OGH 8 Ob 217/79 ZVR 1980/325 und OGH 8 Ob 82/85 ZVR 1987/38.

3) Siehe *Ch. Huber*, Aktuelle Fragen des Sachschadens (Teil 2), ÖJZ 2005/12.

4) Siehe OGH 2 Ob 29/78 ZVR 1978/289; 2 Ob 158/07 k ZVR 2008/227; 2 Ob 254/71 und 2 Ob 158/07 k.

5) Nähere Ausführungen dazu, welche Größen dabei gegenüberzustellen sind, werden hier nicht getätigt. Hingewiesen sei hier lediglich darauf, dass sowohl in Österreich als auch in Deutschland bei der Vergleichsbetrachtung der Restwert ausgeklammert wird, s zB OGH 2 Ob 146/70 ZVR 1971/100 und 1 Ob 620/94 SZ 68/101.

6) In Deutschland liegt die Grenze, bis zu der eine Reparatur durchgeführt wird, bei 130% (s dazu BGH 15. 10. 1991, VI ZR 314/90 NJW 1992, 302).

7) Vgl *Pfeffer/Ottlyk*, Die rechnergestützte Ermittlung von Kfz-Restwerten und Ansprüchen aus Kfz-Gewährleistungen, ZVR 2008, 451.

8) So OGH 8 Ob 230/73 ZVR 1974/217. Diese Rechtsansicht des OGH dürfte ua auf die § 1332 iVm § 305 ABGB zurückzuführen sein, weil die Vertrauenswerkstätte oftmals die Werkstätte im näheren Umkreis des Wohnsitzes des Geschädigten sein wird (vgl OGH 2 Ob 131/80 ZVR 1981/217; 2 Ob 317/97 und 2 Ob 249/08 v).

9) Vgl OGH 2 Ob 317/97 z.

Markenwerkstätte, sondern in seiner freien (Vertrauens-)Werkstätte durchführen lassen will, weil diese idR weitaus kostengünstiger repariert als die vom SV in seinem Gutachten herangezogene Markenwerkstätte. Dass die Reparaturstundensätze der jeweiligen Kfz-Werkstätten erheblich divergieren, zeigt eine jüngst durchgeführte Erhebung der AK Wien vom Mai 2013, wonach die Stundensätze der Mechaniker von € 87,54 bis € 222,60, jene der Spengler von € 121,20 bis € 166,80 und jene der Kfz-Lackerer von € 127,20 bis € 166,80 variieren.¹⁰⁾ Aufgrund dieser Preisdifferenzen wird jedenfalls deutlich, dass es im Einzelfall durchaus erheblich sein kann, nach welchen Werkstattsätzen die Preise für die Reparaturkosten bemessen werden. Demnach könnte aufgrund dieser unterschiedlichen Reparaturkosten in den Werkstätten einmal eine Abgeltung nach Reparaturkosten und ein andermal eine Abrechnung auf Totalschadensbasis vorgenommen werden mit teilweise erheblichen Nachteilen für den Geschädigten.

C. Welche Anforderungen sind an die Reparaturqualität zu stellen?

Nach der Rsp ist es dem Geschädigten grundsätzlich auch überlassen, wie er eine Reparatur durchführen lässt,¹¹⁾ soweit sichergestellt ist, dass diese technisch einwandfrei erfolgt.¹²⁾ Der Geschädigte könnte daher wiederum einwenden, dass er bloß eine Reparatur will, die eine Verkehrs- und Betriebsbereitschaft beinhaltet und er daher keinen Wert darauf legt, dass auch alle optischen Schäden beseitigt werden.¹³⁾ Auch sollte berücksichtigt werden, ob der Geschädigte mit der Verwendung gebrauchter Ersatzteile bzw mit Nachbauersatzteilen einverstanden ist.¹⁴⁾ Der Geschädigte könnte die Reparatur schließlich auch selbst vornehmen unter der Voraussetzung, dass er sicherstellen kann, die Reparatur technisch einwandfrei durchzuführen. In diesem Fall wird der Geschädigte grundsätzlich auf die Selbstkosten verwiesen.¹⁵⁾ Eine Eigenreparatur wird daher die Reparaturkosten erheblich mindern. All diese Maßnahmen haben zur Folge, dass dadurch die Reparaturkosten erheblich verringert werden könnten mit der Folge, dass im Grenzbereich oftmals kein Totalschadensfall vorliegen würde.¹⁶⁾ In all diesen Fällen würde der Geschädigte – bei Annahme der Wirtschaftlichkeit der Reparatur – auch nur die tatsächlichen verminderten Aufwendungen bekommen, hingegen keine (höheren) fiktiven Reparaturkosten ersetzt erhalten.¹⁷⁾ ME ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, dass einerseits die tatsächlichen Reparaturkosten nach Durchführung der Reparatur zu Lasten des Geschädigten berücksichtigt werden, wenn sie geringer waren als im Gutachten festgestellt – andererseits die verminderten Aufwendungen aber nicht bereits im Vorhinein bei der Gutachtenserstellung berücksichtigt werden, wenn es um die finanziell wesentliche Entscheidung geht, ob ein Totalschadensfall vorliegt oder nicht.

D. Wie sollte der Abzug für Vorschäden ermittelt werden?

Ein gleich gelagertes Problem stellt sich mE auch bzgl des Abzugs für Vorschäden des beschädigten Kfz.

Wie oben bereits ausgeführt, ist ein Totalschaden dann anzunehmen, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des unbeschädigten Kfz erheblich übersteigen. Wenn der SV aber oftmals – aufgrund falscher Schätzung – zu hohe Beträge für (geringe) Vorschäden abzieht, wie zB Kratzer oder Dellen, so kommt es deshalb im Grenzbereich – aufgrund eines geringeren Zeitwerts – vorschnell zu einer Totalschadensabrechnung. Auch in diesem Fall müsste der SV mE obige Ausführung hinsichtlich der Reparaturkosten der Vorschäden berücksichtigen.

E. Konsequenzen für den SV bei der Gutachtenserstellung

Der Geschädigte ist zwar berechtigt, auf Reparaturkostenbasis abzurechnen, wenn die tatsächlichen Reparaturkosten im Vergleich zu den ursprünglich vom SV geschätzten Reparaturkosten (aufgrund einer sparsameren, aber dennoch ordnungsgemäßen Reparatur) die kritische Prozentschwelle nicht übersteigen.¹⁸⁾ Der Geschädigte wird idR aber keine Kenntnis davon haben, dass er unter dieser Voraussetzung allenfalls die Reparaturkosten verlangen kann, wenn aufgrund des Gutachtens eine Totalschadensabrechnung ermittelt wurde, bzw würde er auch bei Kenntnis dieser Möglichkeit – ohne sparsamere und damit „tunliche“ Schadensschätzung des SV – dieses Prognoserisiko häufig nicht eingehen.¹⁹⁾ Stellt sich nämlich im Nachhinein heraus, dass auch die tatsächlichen Reparaturkosten die kritische Schwelle überschreiten, müsste der Geschädigte – aufgrund Untunlichkeit – auf Totalschadensbasis abrechnen und würde insofern auf einem „Differenzschaden“ sitzen bleiben.²⁰⁾ Wenn der SV aber im umgekehrten Fall die „Tunlichkeit“ der Reparatur feststellt und sich dann im Nachhinein herausstellt, dass die Werkstätte für die durchgeführte Reparatur mehr in Rechnung stellt, als der SV ursprünglich geschätzt hat, so ist mE das Prognoserisiko dem Schädiger aufzuerlegen mit der Konsequenz, dass idR trotzdem die Tunlichkeit der Reparatur gewahrt bleibt.²¹⁾

Da gem § 1323 ABGB die Naturalrestitution oberster Grundsatz des Schadenersatzrechts ist²²⁾ bzw der

10) Einsehbar auf der Website der AK Wien http://media.arbeiterkammer.at/PDF/Reparaturpreise_KFZ-Werkstaetten_2013.pdf

11) Siehe zB OGH 8 Ob 82/85 ZVR 1987/38.

12) Vgl OGH 2 Ob 158/07 k.

13) Siehe Ch. Huber, Aktuelle Fragen des Sachschadens (Teil 1), ÖJZ 2005/9.

14) Vgl dazu K-Tipp Nr 15, 18. 9. 2013, wonach Besitzern älterer Fahrzeuge günstigere Ersatzteile angeboten werden und dadurch rund 30% Ersparnis verzeichnet werden kann.

15) Siehe OLG Wien 24. 4. 1986, 15 R 63/86, und Ch. Huber, ÖJZ 2005/12.

16) Wenn die Kosten der Eigenreparatur bereits bei der Reparaturkostenermittlung berücksichtigt werden würden, könnten bspw die Reparaturarbeitskosten um bis zu 75% verringert werden (vgl LGZ Wien 28. 6. 1989, 42 R 531/89).

17) Siehe OGH 2 Ob 128/81 ZVR 1982/194 und OGH 16 R 95/93 ZVR 1994/49.

18) Siehe OGH 8 Ob 82/85 ZVR 1987/38.

19) Vgl Ch. Huber, ÖJZ 2005/9, zum Prognoserisiko.

20) In diesem Fall sollten mE die Kosten bis zum Ausmaß der Tunlichkeit ersatzfähig sein und nur das Übermaß verweigert werden (s Reischauer in RummeP [2004] § 1323 Rz 9).

21) Siehe OGH 8 Ob 21/75 ZVR 1976/76 und Ch. Huber, ÖJZ 2005/9, zum Prognoserisiko.

22) Vgl schon OGH Rv I 501/17 JBI 1919, 140.

Wiederherstellung des vorigen Standes (Geldersatz für Reparaturkosten) der Vorrang eingeräumt wird,²³⁾ muss der Schädiger bzw dessen Versicherer/SV alles daran setzen, diesen Vorrang nach Tunlichkeit der Reparatur zu wahren. Die Untunlichkeit der Naturalrestitution ist Befreiungsgrund für den Haftenden²⁴⁾ und bedeutet im konkreten Fall, dass er die idR bedeutend günstigere Totalschadensabrechnung vornehmen kann. Der Schädiger trägt auch die Beweislast für den maßgeblichen Sachverhalt zur Lösung der Rechtsfrage „Untunlichkeit“.²⁵⁾ Der SV muss daher die Reparaturkosten – in Absprache mit dem Geschädigten – so ermitteln, dass sie die Tunlichkeitsgrenze nach Möglichkeit nicht überschreiten. ME würde ein SV, der bei der Gutachtenserstellung diesen gesetzlich normierten Vorrang der Naturalrestitution nicht im Auge behält und versucht, diesem Grundsatz zugunsten des Geschädigten zu entsprechen, gegen den objektiven Sorgfaltsmaßstab gem § 1299 ABGB verstoßen. Da der SV bei seiner Gutachtenserstellung erkennbar gerade auch die Interessen des Geschädigten mitverfolgt, wäre der SV gut beraten, dieser Vorgehensweise nachzukommen, ansonsten er dem Geschädigten allenfalls aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter haften könnte.²⁶⁾

Daraus ist zu folgern, dass der SV die konkrete Reparaturvariante bereits im Vorhinein mit dem Geschädigten bespricht bzw im Gutachten berücksichtigt, weil nur dann einigermaßen der Vorrang der Naturalrestitution sichergestellt werden kann. Für die Besprechung der Reparaturvarianten spricht auch, dass der Geschädigte eine sachliche Entscheidungsgrundlage benötigt, ob er tatsächlich auf Reparaturkostenbasis abrechnen kann bzw will.²⁷⁾ Der SV sollte daher – va im Grenzbe- reich zum Totalschaden – mit dem Geschädigten diese Reparaturvarianten grundsätzlich abklären. Die konkrete Reparaturvariante sollte anschließend jedenfalls – zusätzlich zur „Standardschätzung“ – im SV-Gutachten aufscheinen.

F. Soll der Sachverständige vom Geschädigten beauftragt werden?

Zu erwähnen ist auch, dass die Beauftragung des SV in Deutschland typischerweise durch den Geschädigten erfolgt, wobei häufig die Werkstätte den Kontakt zwischen Geschädigtem und SV herstellt, während in Österreich der SV vom Kfz-Haftpflichtversicherer des Unfallgegners beauftragt wird. ME wäre die Beauftragung des SV durch den Geschädigten auch in Österreich sinnvoll, weil dann ein allfälliges Abhängigkeitsverhältnis zum Versicherer weitgehend ausgeschlossen werden

könnte und ansonsten die Gefahr besteht, dass der SV bei der Ermessensausübung im Grenzbereich im Zweifel zugunsten des bezahlenden Auftraggebers entscheiden wird.²⁸⁾ Da der Geschädigte nach den allg Beweislastregeln den Beweis für die Höhe des Ersatzanspruchs zu erbringen hat, sollte auch er es sein, der das SV-Gutachten in Auftrag gibt.²⁹⁾ Die Kosten des Gutachtens müssten dem Geschädigten dann aus dem Titel des Schadenersatzes (und nicht als vorprozessuale Kosten im Rechtsstreit über den Hauptanspruch) vom Schädiger bzw dessen Versicherer rückerstattet werden, weil ein besonderes Interesse des Geschädigten an der Ermittlung der Schadenshöhe vorliegt und das SV-Gutachten daher nicht primär der Vorbereitung eines Rechtsstreites dient.³⁰⁾

Insgesamt kann festgehalten werden, dass ein gewisser Graubereich hinsichtlich der Reparaturkostenermittlung vorliegt und der SV deshalb oftmals zu Unrecht – aufgrund fehlerhafter Ermittlung der Reparaturkosten – zum Ergebnis kommt, dass die Reparatur unwirtschaftlich ist und daher auf Totalschadensbasis abgerechnet werden muss. Für den Geschädigten hat dies zur Folge, dass er nicht reparieren kann und deshalb nur die Differenz zwischen dem Zeitwert des unbeschädigten Kfz und dem Wrackwert ersetzt bekommt. Der Geschädigte ist dann oftmals gezwungen, das beschädigte Kfz zu verkaufen, weil er ansonsten – aufgrund der hohen Wrackwertpreise – „nur“ den geringen Differenzbetrag vom Versicherer ersetzt bekommt.³¹⁾ Die hier gemachten Vorschläge könnten dieses Problem aber großteils entschärfen.

23) Statt vieler OGH 1 Ob 620/94 SZ 68/101.

24) Siehe *Reischauer in Rummel*^P (2004) § 1323 Rz 6.

25) OGH 1 Ob 620/94 SZ 68/101.

26) Vgl OGH 2 Ob 191/06 m.

27) Da sich der Geschädigte zB bei der Reparatur eines Kfz unter Verwendung von neuen Ersatzteilen unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs eine Werterhöhung des Kfz anrechnen lassen muss und dadurch die Ersatzpflicht des Schädigers vermindert wird (OGH 8 Ob 232/82 ZVR 1984/36), ist dies mit ein Grund, warum der SV auf diese Reparaturvarianten hinweisen bzw diese in sein Gutachten aufnehmen muss.

28) Siehe *Ch. Huber*, ÖJZ 2005/9.

29) Wenn der Geschädigte auch Schmerzensgeld begehrt, wird oftmals auch er als Geschädigter ein medizinisches SV-Gutachten in Auftrag geben, um das geltend zu machende Schmerzensgeld berechnen zu können (vgl hierzu *Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, Schmerzensgeld¹⁰ [2013] 336 ff).

30) Siehe OGH 9 Ob 7/09 h.

31) Hingewiesen sei diesbezüglich aber darauf, dass sich aufgrund der neueren Judikatur (s zB OGH 2 Ob 249/08 v: Der Wrackwert ist am Wohnort des Geschädigten zu ermitteln.) der vom Versicherer zu leistende Differenzbetrag erhöht hat. Dies deshalb, weil der am Wohnort ermittelte Wrackwert idR niedriger ist als ein Höchstangebot aus der Wrackbörse und sich dadurch im Einzelfall eben ein höherer Differenzwert ergeben kann.

→ In Kürze

Nach der Rsp ist der Geschädigte berechtigt, die Reparatur des beschädigten Kfz in der Werkstätte seines Vertrauens vornehmen zu lassen. Aus dieser Rsp muss ME konsequenterweise gefolgert werden, dass der SV auch bei der Schätzung der Reparaturkosten die Preise dieser konkreten Vertrauenswerkstätte heranzuziehen hat. Im Gutachten sollte zB auch der Wunsch des Geschädigten berücksichtigt werden, dass er bloß eine Reparatur will, die

eine Verkehrs- und Betriebsbereitschaft beinhaltet und er damit die Reparaturkosten senken kann. Der SV sollte daher – vor allem im Grenzbereich zum Totalschaden – mit dem Geschädigten allfällige Reparaturvarianten abklären, damit der Geschädigte eine für ihn passende Entscheidung treffen kann. Die konkrete Reparaturvariante sollte anschließend – zusätzlich zur „Standardschätzung“ – im SV-Gutachten aufscheinen.